

# RS Vwgh 1998/2/24 95/13/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
21/01 Handelsrecht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;  
BAO §19 Abs2;  
HGB §131;  
HGB §145 Abs1;  
HGB §157 Abs1;  
HGB §17;  
HGB §31 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/25 90/16/0073 1

## Stammrechtssatz

Die Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft und die Löschung ihrer Firma im Handelsregister beeinträchtigen nach dem Gesellschaftsrecht ihre Parteifähigkeit so lange nicht, als ihre Rechtsverhältnisse zu Dritten - dazu zählen auch die Abgabengläubiger - noch nicht abgewickelt sind

(Hinweis E 3.11.1983, 82/15/0177).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995130269.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)